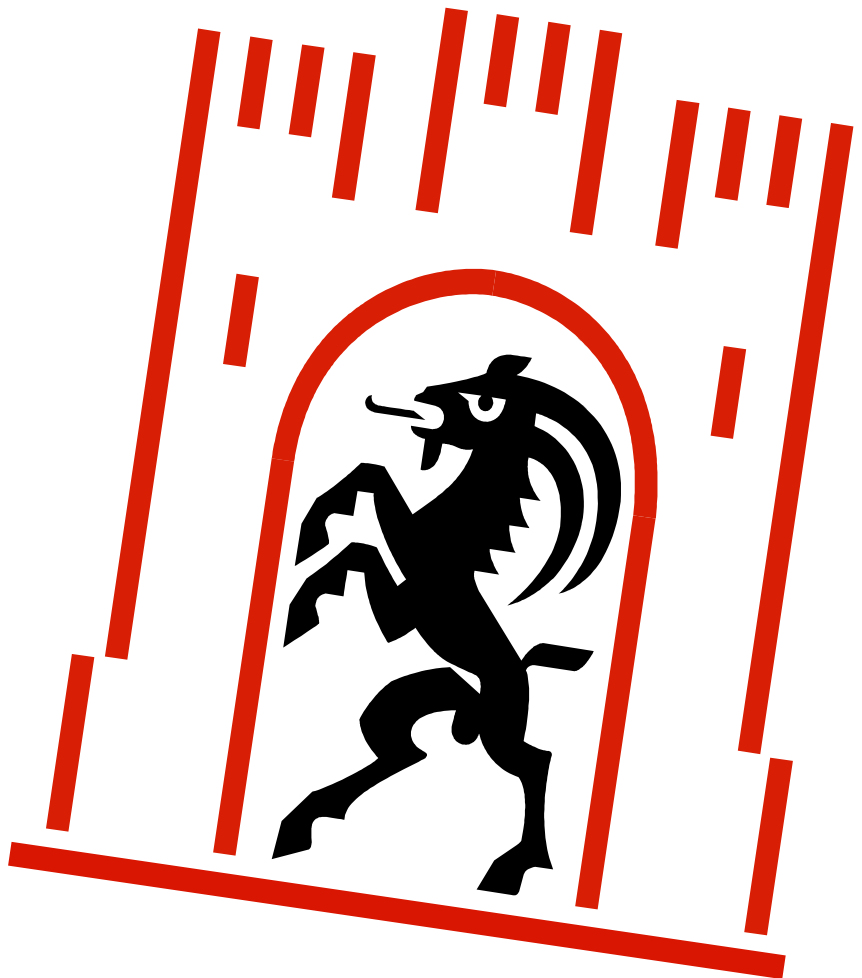




Stadt Chur

**Pensionskasse Stadt Chur
Reglement über
technische Rückstellungen
und Reserven**



Inhaltsverzeichnis

| | Art. |
|--|------|
| Zweck | 1 |
| Vorsorgekapitalien | 2 |
| Allgemeine Feststellungen zu den technischen Rückstellungen | 3 |
| Versicherungstechnische Grundlagen | 4 |
| Technischer Zinssatz | 5 |
| Arten von Rückstellungen und Reserven | 6 |
| Rückstellungen für pendente Versicherungsfälle | 7 |
| Risikoschwankungsreserve..... | 8 |
| Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes auf dem Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden | 9 |
| Rückstellung für Übergangsbestimmungen betreffend die Senkung des Umwandlungssatzes..... | 10 |
| Rückstellung für Kompensation einer Senkung des Umwandlungssatzes | 11 |
| Weitere Rückstellungen | 12 |
| Inkrafttreten, Reglementänderungen..... | 13 |

Anhang

| | |
|--------------------------|--------|
| Rechnungsgrundlagen..... | Anhang |
|--------------------------|--------|

Reglement über technische Rückstellungen und Reserven der Pensionskasse Stadt Chur

Beschlossen von der Verwaltungskommission am 24. Mai 2011
Teilrevidiert durch die Verwaltungskommission am 4. Dezember 2023

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Reglement bestimmt die technischen Grundlagen für die Berechnung von Deckungskapitalien und die Regeln zur Bildung von technischen Rückstellungen sowie Reserven, welche die Pensionskasse Stadt Chur (nachstehend Pensionskasse) gemäss Art. 48e BVV2 festzulegen hat.

² Die Regeln über die Bildung der Wertschwankungsreserve sind im Anlagereglement der Pensionskasse festgelegt.

Art. 2 Vorsorgekapitalien

¹ Das Vorsorgekapital für die aktiven Versicherten entspricht der Summe der reglementarischen Freizügigkeitsleistungen, die gemäss Artikel 15, 17 und 18 FZG (Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge) ermittelt wird.

² Das Vorsorgekapital der Rentner entspricht dem zur Finanzierung der Leistungen (Renten und Teuerungszulagen) notwendigen Deckungskapital (Barwert der Leistungen).

Art. 3 Allgemeine Feststellungen zu den technischen Rückstellungen

¹ Über die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen und Reserven entscheidet die Verwaltungskommission. Sie stützt sich dabei auf die Berechnungen und Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge. Die technischen Rückstellungen werden im versicherungstechnischen Gutachten des Experten für berufliche Vorsorge beschrieben, berechnet und überprüft.

² Die Rückstellung bzw. die Reserve ist entweder als fester Sollwert definiert oder sie kann sich innerhalb einer Bandbreite, die durch einen Mindestbetrag und einen Zielwert festgelegt wird, bewegen.

³ Ist für die Rückstellung bzw. die Reserve ein Sollwert vorgegeben, dann ist dieser Betrag zwingend zurückzustellen. Abweichungen zum Sollwert werden über die Betriebsrechnung ausgeglichen.

⁴ Ist ein Mindestbetrag für die technische Rückstellung bzw. die Reserve innerhalb einer Bandbreite definiert, so kann eine Erhöhung der Rückstellung bzw. der Reserve über den Mindestbetrag hinaus ebenfalls zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen. Wird der Zielwert einer technischen Rückstellung bzw. der Reserve überschritten, wird der Teil der

Rückstellung bzw. der Reserve, der über dem Zielwert liegt, zugunsten der Betriebsrechnung aufgelöst.

Art. 4 Versicherungstechnische Grundlagen

Die versicherungstechnischen Berechnungen basieren auf geeigneten technischen Grundlagen. Die zur Anwendung gelangenden Grundlagen sind im Anhang festgelegt.

Art. 5 Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz wird von der Verwaltungskommission festgelegt. Sie stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge. Der zur Anwendung gelangende technische Zinssatz ist im Anhang festgelegt.

Art. 6 Arten von Rückstellungen und Reserven

¹ In der Pensionskasse können folgende technische Rückstellungen geführt werden:

- a) Rückstellung für pendente Versicherungsfälle;
- b) Risikoschwankungsreserve (für Leistungen bei Tod und Invalidität vor dem Rentenalter);
- c) Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes auf dem Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden;
- d) Rückstellung für Übergangsbestimmungen betreffend die Senkung des Umwandlungssatzes;
- e) Rückstellung für Kompensation einer Senkung des Umwandlungssatzes
- f) Weitere Rückstellungen.

² Weitere technische Rückstellungen können auf Beschluss der Verwaltungskommission gebildet werden; dies insbesondere im Falle einer Teilliquidation, wenn sie für den Fortbestand der Pensionskasse notwendig sind. Die Verwaltungskommission stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 7 Rückstellung für pendente Versicherungsfälle

¹ Zur Deckung von Ansprüchen auf Risikoleistungen aus offenen Versicherungsfällen, die nicht durch die Rückversicherung abgedeckt sind, werden Rückstellungen für pendente Versicherungsfälle gebildet. Dazu gehören insbesondere Prämienbefreiungen und Invalidenrenten mit Anspruchsbeginn vor Ablauf der vertraglichen Wartefrist bei der Rückversicherung.

² Als Sollwert der Rückstellung für pendente Versicherungsfälle gilt ein Prozent der im entsprechenden Geschäftsjahr erhaltenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge.

Art. 8 Risikoschwankungsreserve

¹ Die Pensionskasse hat die Risikoleistungen bei einer Versicherungsgesellschaft soweit wie möglich rückversichert.

² Um einerseits nichtrückversicherte reglementarische Risikoleistungen zu erbringen und andererseits auf einseitige Vertragsänderungen durch die Rückversicherung reagieren zu können, werden Risikoschwankungsreserven gebildet.

³ Als Sollwert der Risikoschwankungsreserve gelten zehn Prozente der im entsprechenden Geschäftsjahr erhaltenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge.

Art. 9 Rückstellung für Senkung des technischen Zinssatzes auf dem Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden

¹ Um gegebenenfalls eine Senkung des technischen Zinssatzes an das aktuelle Zinsumfeld finanzieren zu können, werden Rückstellungen für die Senkung des technischen Zinssatzes auf dem Vorsorgekapital der Rentenbeziehenden gebildet.

² Die Höhe der Rückstellung wird von der Verwaltungskommission festgelegt. Sie stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 10 Rückstellung für Übergangsbestimmungen betreffend die Senkung des Umwandlungssatzes

¹ Für die Finanzierung von Übergangsmassnahmen zur Abfederung einer allfälligen Senkung des Umwandlungssatzes werden Rückstellungen für Übergangsbestimmungen betreffend die Senkung des Umwandlungssatzes gebildet.

² Die Höhe der Rückstellung wird von der Verwaltungskommission festgelegt. Sie stützt sich dabei auf die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.

Art. 11 Rückstellung für Kompensation einer Senkung des Umwandlungssatzes

¹ Für die Finanzierung der Kompensation einer Senkung des Umwandlungssatzes wird eine Rückstellung für die Kompensation dieser Senkung des Umwandlungssatzes gebildet. Bis zu deren Auflösung dient diese Rückstellung zudem zur Deckung von Mutationsverlusten bei Pensionierung. Die Höhe der Rückstellung setzt sich aus der Summe folgender beiden Teilen zusammen:

- a) Einem Prozentsatz auf der Summe der per Bilanzstichtag erworbenen Altersguthaben der aktiven Versicherten.
- b) Einem Prozentsatz auf der Summe der per Bilanzstichtag erworbenen weitergeführten Altersguthaben der Invaliden sowie dem Rückkaufswert des Kollektivversicherungsvertrages aus der Beitragsbefreiung.

Die beiden Prozentsätze in lit. a) und b) sind im Anhang festgelegt.

Art. 12 Weitere Rückstellungen

Weitere Rückstellungen wie insbesondere für Besserverzinsungen oder Teuerungszulagen auf die Renten werden nach fachlichen Grundsätzen und unter Beachtung des Stetigkeitsprinzips gebildet.

Art. 13 Inkrafttreten, Reglementänderungen

¹ Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der Verwaltungskommissions-Sitzung vom 24. Mai 2011 genehmigt.

² Das Reglement findet Anwendung auf Rückstellungen und Reservebildung ab 1. Januar 2011.

³ Gestrichen.

⁴ Bei Art. 6 gilt die Fassung mit Gültigkeit ab 1. Januar 2015.

⁵ Die Anpassungen von Artikel 4 und 5 gelten ab 31. Dezember 2017.

⁶ Bei Art. 11 gilt die Fassung mit Gültigkeit ab 31. Dezember 2019.

⁷ Beim Anhang gilt die Fassung mit Gültigkeit ab 31. Dezember 2023.

Anhang

zum Reglement über technische Rückstellungen und

Reserven der Pensionskasse Stadt Chur

**Anhang zum Reglement über technische Rückstellungen und Reserven der
Pensionskasse Stadt Chur**

Rechnungsgrundlagen

| | |
|---|--|
| Technische Grundlagen: | VZ 2020 Generationentafel |
| Technischer Zinssatz: | 1.75% |
| Rückstellung für Kompensation einer Senkung des Umwandlungssatzes | Per 31.12.2023: Der Prozentsatz in lit. a) beträgt 1.1% und der Prozentsatz in lit. b) beträgt 1.7%. Beide Prozentsätze werden pro Jahr um 0.3%-Punkte erhöht. |



Stadt Chur

Verwaltungskommission
Pensionskasse Stadt Chur

Geschäftsstelle
Pensionskasse Stadt Chur
Rathaus/Poststrasse 33
7000 Chur

Telefon 081 254 50 05
Fax 081 254 58 15
pensionskasse@chur.ch
<https://pensionskasse-chur.ch>